

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge im Fach Anglistik/Nordamerikanistik mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) und Englisch mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) und Master of Arts (Fachprüfungsordnung Anglistik/Nordamerikanistik und Englisch (Zwei-Fächer))

Vom 28. Juni 2017

NBl. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 53

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.06.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 18. Mai 2016 und vom 11. Januar 2017 sowie durch Eilentscheid des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 3. Juni 2016 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 6 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

- § 8 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Bachelorstudium
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Fachnote

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

- § 13 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 14 Studienaufbau
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Bildung der Fachnote

Abschnitt 4: Besondere Prüfungsbestimmungen für die Masterstudiengänge mit den Abschlüssen Master of Education (M.Ed.) (Lehramt Gymnasium und Gemeinschaftsschulen) sowie Master of Arts (M.A.) (Handelslehrer)

- § 17 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 18 Studienvolumen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Bildung der Fachnote

Abschnitt 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Abschnitt1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium der Fächer Anglistik / Nordamerikanistik und Englisch im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Sie gilt für

1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

(3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

**§ 2
Studienjahr**

(1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

(2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

(3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen, da anderenfalls aufgrund des Studienjahres ein studienplanmäßiges Studium mit einem Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit nicht gewährleistet werden kann.

**§ 3
Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Englisch und Deutsch. Die Entscheidung ist in das Ermessen der Lehrenden und Prüfenden gestellt.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

**§ 4
Prüfungsausschuss**

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

(3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.

(4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

**§ 5
Modulprüfungen und Modulnoten**

(1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

(2) Es werden folgende Prüfungsformen unterschieden:

a) mündliche Prüfungen	Umfang	Benotung
Präsentation/Moderation	10-60 Minuten	bestanden / nicht bestanden oder benotet
Prüfungsgespräch	15-60 Minuten	bestanden / nicht bestanden oder benotet
b) schriftliche Prüfungen	Umfang	Benotung
Portfolio		benotet
Klausur	45-90 Minuten	benotet
Lerntagebuch/Protokoll	max. 5 Seiten	bestanden / nicht bestanden oder benotet
Stundenentwurf	3-15 Seiten	bestanden / nicht bestanden oder benotet
Hausarbeit	3-15 Seiten	benotet
Fragengeleitete Hausarbeit		
(Take-Home-Exam)	2-10 Seiten	benotet
Bericht	2-10 Seiten	benotet

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten, sofern dies nicht in der Anlage anders lautend geregelt ist.

(4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 6

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

(3) Dies ist bei den fachwissenschaftlichen Seminaren in den Modulen E-Lit-A, E-Lit-B, E-Ling-A und E-Ling-B der Fall, weil die Einführung in die anglistischen fachwissenschaftlichen Teilbereiche nur als diskursives forschendes Lernen zum Erreichen der Lernziele führt. Die Seminare üben den angemessenen fachwissenschaftlichen Umgang mit den (literarischen, kulturellen, sprachlichen) Untersuchungsgegenständen ein und befähigen die Studierenden, grundlegende Theorien mit der fachwissenschaftlichen Terminologie in der Fremdsprache mündlich und schriftlich darzustellen, anzuwenden und kritisch zu reflektieren. Erst das Seminargespräch ermöglicht es den Studierenden, sich im wissenschaftlichen Diskurs kritisch zu positionieren und diese Positionen zu reflektieren und argumentativ zu vertreten. Wissenschaftliches Argumentieren wird im Seminar in Diskussionen der Studierenden untereinander und mit den Lehrenden eingeübt.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

(4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, entscheidet der/die Lehrende, ob die Prüfungszulassung durch Anerkennung von Ersatzleistungen erteilt werden kann. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

(6) Prüfungsrelevant ist in jedem Fall der Stoff des Gesamtmoduls, also auch der Stoff eines Teilmoduls, für das eine Präsenzplicht nicht zwingend festgeschrieben ist.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

(1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch das Englische Seminar festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

(2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los.

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

§ 8

Studienziel, Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang Anglistik / Nordamerikanistik vermittelt einen differenzierten Überblick über die Struktur und Entwicklung der englischen Sprache sowie der Literatur Großbritanniens und Nordamerikas im kulturhistorischen Zusammenhang. Dabei werden die Studierenden anhand von ausgewählten Problemkreisen und Fragestellungen mit den wesentlichen linguistischen und literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden vertraut gemacht. Auf diese Weise erwerben sie neben den kultur- und mentalitätsgeschichtlichen Basiskenntnissen und den zentralen sprachwissenschaftlichen Kompetenzen die Fähigkeit, diese in einem späteren Beruf auf andere Fragestellungen zu übertragen und wissenschaftlich reflektiert anzuwenden. Im Verlauf des Studiums wird zudem die Beherrschung der englischen Sprache auf ein Niveau gebracht, das eine differenzierte Kommunikation in mündlicher und schriftlicher Form ermöglicht.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für das Erreichen der in Absatz 1 definierten Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Fachdisziplinen überblickt, sie kritisch beurteilen und die wissenschaftlichen Methoden anwenden kann.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

§ 9 Studienaufbau

Das Fach Anglistik/Nordamerikanistik wird im Umfang von 42 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 10 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Bachelorstudium

Voraussetzung für die Zulassung zu den Aufbaumodulen des Bachelorstudiums sind die erfolgreich abgelegten Prüfungen in den jeweiligen Basismodulen.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.

(2) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 30 Seiten betragen.

(3) Die Bachelorarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Zusammenfassung von zwei bis drei Seiten in der nicht gewählten Sprache ist beizufügen.

(4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 12 Bildung der Fachnote

(1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.

(2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs wie folgt gewichtet: Die Noten der Basismodule zählen nach Leistungspunkten gewichtet einfach, die Noten der Aufbaumodule zählen nach Leistungspunkten gewichtet je zweifach.

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

§ 13 Studienziel, Zweck der Prüfung

(1) Das Studienziel des Masters liegt in der Vertiefung eines an den aktuellen Forschungsfragen und -methoden des Fachs orientierten Wissens. Außerdem sollen differenziertere methodische und analytische Kompetenzen erworben werden, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen.

(2) In der Literatur- und Kulturwissenschaft sollen die Studierenden ein vertieftes Fach- und Methodenwissen im Hinblick auf die vergleichende Analyse von Texten unter Berücksichtigung medienpezifischer Repräsentationsformen (Komparatistik) und im Hinblick auf den kritisch-reflexiven Charakter von Literatur (Kulturanalyse) erwerben. Sie werden damit in die Lage versetzt, Herausforderungen in relevanten Bereichen der Kultur differenziert, reflexiv und analytisch zu begegnen.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

(3) In der Linguistik liegt besonderes Augenmerk auf der Vermittlung eines vertieften Verständnisses für die Variabilität des Englischen und der Methodik ihrer Beschreibung.

(4) Die sprachpraktischen Kenntnisse des Englischen aus dem BA-Studium werden auf dem Wege zum MA erweitert und vertieft, so dass Studierende mit Erwerb des MA befähigt werden, komplexe Inhalte in der Fremdsprache zu verstehen und adäquat darzustellen. Gleichzeitig lernen sie auch sprachliche / rhetorische Wirkungsmittel kennen, so dass sie verschiedenartige Textsorten in mündlicher und schriftlicher Form kritisch beurteilen können.

(5) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation in den gewählten Studiengängen erworben und die in Absätzen 1 bis 4 genannten Studienziele erreicht hat.

§ 14 Studienaufbau

Das Fach Anglistik/Nordamerikanistik wird im Umfang von 22 Semesterwochenstunden und 45 Leistungspunkten studiert.

§ 15 Masterarbeit

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.

(2) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten betragen.

(3) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Zusammenfassung von zwei bis vier Seiten in der nicht gewählten Sprache ist beizufügen.

(4) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 16 Bildung der Fachnote

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Abschnitt 4: Besondere Prüfungsbestimmungen für die Masterstudiengänge mit den Abschlüssen Master of Education (M.Ed.) (Lehramt Gymnasium und Gemeinschaftsschulen) sowie Master of Arts (Handelslehrer)

§ 17 Studienziel, Zweck der Prüfung

(1) Das Studienziel des Masters of Education und des Master of Arts liegt in der Vertiefung eines an den aktuellen Forschungsfragen und -methoden des Fachs orientierten Wissens, welches die Studierenden in die Lage versetzt, qualitativ hochwertigen Unterricht zu gestalten. Dafür werden differenzierte methodische und analytische Kompetenzen erworben, die unterrichtsspezifisch angewendet werden können. Erkenntnisse und Arbeitsmethoden der unterschiedlichen Fachbereiche werden in Seminaren eingeübt und selbständig reflektiert.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Besondere Schwerpunkte liegen hier auf der sprachlichen, didaktischen und interkulturellen Kompetenz.

(2) In der Literatur- und Kulturwissenschaft sollen die Studierenden ein vertieftes Fach- und Methodenwissen im Hinblick auf die vergleichende Analyse von Texten unter Berücksichtigung medienspezifischer Repräsentationsformen (Komparatistik) und im Hinblick auf den kritisch-reflexiven Charakter von Literatur (Kulturanalyse) erwerben. Sie werden damit in die Lage versetzt, Herausforderungen in relevanten Bereichen der Kultur differenziert, reflexiv und analytisch zu begegnen.

(3) In der Linguistik liegt besonderes Augenmerk auf der Vermittlung eines vertieften Verständnisses für die Variabilität des Englischen und der Methodik ihrer Beschreibung.

(4) Aufbauend auf den im Profilierungsbereich "Lehramt" vermittelten Basiskenntnissen in der englischen Fachdidaktik dient der Masterstudiengang auch dem Erwerb vertiefter Kenntnisse fachdidaktischer Theorien und Strömungen sowie der Vermittlung grundlegender methodischer Kompetenzen für den Englischunterricht an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen sowie an berufsbildenden Schulen.

(5) Die sprachpraktischen Kenntnisse des Englischen aus dem Bachelorstudium werden auf dem Wege zum Master of Education erweitert und vertieft, so dass Studierende mit Erwerb des Mastergrades befähigt werden, komplexe Inhalte in der Fremdsprache zu verstehen und adäquat darzustellen. Gleichzeitig lernen sie sprachliche und rhetorische Wirkungsmittel kennen, so dass sie verschiedenartige Textsorten in mündlicher und schriftlicher Form kritisch beurteilen können. Zu diesem Zweck finden die Lehrveranstaltungen in der Regel in englischer Sprache statt.

(6) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Unterricht an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen sowie an berufsbildenden Schulen erforderlichen anglistischen Fachkenntnisse erworben und die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Studienziele erreicht hat.

§ 18 Studienvolumen

Das Studienvolumen umfasst 23 Semesterwochenstunden und 33 Leistungspunkte.

§ 19 Masterarbeit

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.

(2) Der Umfang der Masterarbeit soll 50 Seiten betragen.

(3) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Zusammenfassung von zwei bis vier Seiten in der nicht gewählten Sprache ist beizufügen.

(4) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

**§ 20
Bildung der Fachnote**

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Abschnitt 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen

**§ 21
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet für alle Bachelor- und Masterstudierenden Anwendung, die ihr Bachelor- oder Masterstudium des Fachs Anglistik/Nordamerikanistik oder Masterstudium des Fachs Englisch ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge im Fach Anglistik/Nordamerikanistik mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) und Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Anglistik/Nordamerikanistik (Zwei-Fächer)) vom 6. Dezember 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. 2008, S. 97), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 31) außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Bachelor- oder Masterstudium des Fachs Anglistik/Nordamerikanistik oder ihr Masterstudium des Fachs Englisch vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.

(4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

(5) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. Juni 2017 erteilt.

Kiel, den 28. Juni 2017

Prof. Dr. Michael Düring
Der Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

1. Anglistik / Nordamerikanistik (2-Fächer Bachelor 70 LP)

PHF-engl-E-CS-A								Introduction to Cultural Studies: Basis									
Semesterlage				Dauer				Status		Zugangsvoraussetzung				LP / Workload			
1. Semester				1 Semester				Pflicht		-				5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)				Lehrform		SWS		LP		Status		Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung	
Introduction to the Study of English and American Cultures				Vorlesung		2		2,5		Pflicht		Klausur (60 Min.)		benotet		100%	
Lecture Tutorial (praktische Übung)				Tutorium		2		2,5		Pflicht							
PHF-engl-E-Spx-A								Basic Skills: Basis									
Semesterlage				Dauer				Status		Zugangsvoraussetzung				LP / Workload			
1. und 2. Semester				2 Semester				Pflicht		-				5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)				Lehrform		SWS		LP		Status		Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung	
Grammar (sprachpraktische Übung)				Übung		2		2,5		Pflicht		Klausur (60 min.)		benotet		50%	
Text Production (sprachpraktische Übung)				Übung		2		2,5		Pflicht		Klausur (90 min.)		benotet		50%	
PHF-engl-E-Ling-A								The Structure of English: Basis									
Semesterlage				Dauer				Status		Zugangsvoraussetzung				LP / Workload			
1. und 2. Semester				2 Semester				Pflicht		-				7,5 LP / 225 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)				Lehrform		SWS		LP		Status		Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung	
Introduction to English Linguistics				Vorlesung		2		2,5		Pflicht		Klausur (max. 75 Min.)		benotet		100%	
Basic Course in Linguistics				*Seminar		2		5		Pflicht							
PHF-engl-E-Lit-A								Concepts and Methodologies: Basis									
Semesterlage				Dauer				Status		Zugangsvoraussetzung				LP / Workload			
1. und 2. Semester				2 Semester				Pflicht		-				7,5 LP / 225 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)				Lehrform		SWS		LP		Status		Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung	
Introduction to Reading Literary Texts				*Seminar		2		5		Pflicht		Hausarbeit (3 Seiten)		benotet		50 %	
Introduction to Literary Studies				Vorlesung		2		2,5		Pflicht		Klausur (90 Min.)		benotet		50 %	
PHF-engl-E-Arw-B								Academic Skills: Basis									
Semesterlage				Dauer				Status		Zugangsvoraussetzung				LP / Workload			
3. und 4. Semester				2 Semester				Pflicht		-				5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)				Lehrform		SWS		LP		Status		Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung	
Reading Skills (sprachpraktische Übung)				Übung		2		2,5		Pflicht		Portfolio (bestehend aus Klausur, max 90 Min., und Textproben)		benotet		100%	
Academic Reading and Writing				Übung		2		2,5		Pflicht							
PHF-engl-E-Spx-C								Language in Use: Aufbau									
Semesterlage				Dauer				Status		Zugangsvoraussetzung				LP / Workload			
5. und 6. Semester				2 Semester				Pflicht		Basismodul (ESpx-A)				5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)				Lehrform		SWS		LP		Status		Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung	
Cultural Knowledge in Use (sprachpraktische Übung)				Übung		2		2,5		Pflicht		Klausur (90 Min.)		benotet		100%	
Professional Speaking				Übung		2		2,5		Pflicht							

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

PHF-engl-E-Ling-B		From the Phoneme to the Word: Aufbau						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. und 4. Semester	2 Semester			Pflicht	Basismodul (ELing-A)	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
From the Phoneme to the Word 1	*Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (7 Seiten) und im anderen Seminar nach Maßgabe des Kursleiters/ der Kursleiterin unbenotete mündliche Präsentation/ Moderation oder unbenotete fragengeleitete Hausarbeit (2-3 Seiten)	benotet	100%	
From the Phoneme to the Word 2	*Seminar	2	5	Pflicht		unbenotet	-	
PHF-engl-E-Lit-B		Literary / Cultural History and Genres: Aufbau						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. und 4. Semester	2 Semester			Pflicht	Basismodul (E-Lit-A)	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
British Literary History in Cultural Context	Vorlesung	2	2,5	Wahlpfl.	Prüfungsgespräch (15 Min. auf der Grundlage einer Leseliste von 10-12 literarischen Texten)	benotet	100%	
American Literary History in Cultural Context	Vorlesung	2	2,5	Wahlpfl.				
Literary History and Genres	*Seminar	2	5	Pflicht				
PHF-engl-E-Ling-C		Beyond the Word: Aufbau						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. und 6. Semester	2 Semester			Pflicht	Basismodul (E-Ling-A)	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Beyond the Word	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Prüfungsgespräch (15 Min.)	benotet	100%	
Beyond the Word	Seminar	2	5	Pflicht				
PHF-engl-E-Lit-C		Theory and Interpretation: Aufbau						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. und 6. Semester	2 Semester			Pflicht	Basismodul (E-Lit-A)	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Theoretical Perspectives on Literature/Culture	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (10 Seiten)	benotet	100%	
Theoretical Perspectives on British / North American Literary Texts	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	nach Maßgabe des Kursleiters Lerntagebuch oder Take-Home-Exam (max. 3 Seiten)	unbenotet	-	
Lecture Tutorial (praktische Übung)	Tutorium	2	2,5	Pflicht				

*=Anwesenheitspflicht

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

2. Anglistik/Nordamerikanistik (2-Fächer Master of Arts 45 LP)

PHF-engl-E-Lit-D		Analyzing Difference						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Problems of Genre and Periodization	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (15 Seiten) und Präsentation/Moderation	benotet	100%	
Identity / Alterity: Race, Class, and Gender	Seminar	2	5	Pflicht		unbenotet	-	
Weitere Angaben: In einem der Seminare muss eine Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten (benotet) und in einem anderen Seminar eine Präsentation/ Moderation (unbenotet) absolviert werden.								
PHF-engl-E-Spx-DE		Working with Texts						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 3. Semester	2 Semester	Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Comprehension and Evaluation (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht	Portfolio (bestehend aus Klausur, max. 90 Min., und Textproben)	benotet	100%	
Text Analysis (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht				
Advanced Text Production (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht				
PHF-engl-E-Ling-DE		Language Variation and Change						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. bis 3. Semester	3 Semester	Pflicht	-	12,5 LP / 375 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
The Variability of English	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Lerntagebuch/Protokoll	unbenotet	-	
Language Variation and Change 1	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (12 Seiten) oder Klausur (90 Min.) und Präsentation/Moderation	benotet	100%	
Language Variation and Change 2	Seminar	2	5	Pflicht		unbenotet	-	
Weitere Angaben: In einem der Seminare muss nach Maßgabe der Kursleiterin/des Kursleiters eine Hausarbeit im Umfang von 12 Seiten (benotet) oder eine Klausur (benotet) absolviert werden. In einem anderen Seminar muss eine Präsentation/ Moderation (unbenotet) absolviert werden.								
PHF-engl-E-Lit-E		Literature Contextualized						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Literature as Interdiscourse: Literature, Theory, Philosophy	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (15 Seiten) und Präsentation/Moderation	benotet	100%	
Literature and Media	Seminar	2	5	Pflicht		unbenotet	-	
Weitere Angaben: In einem der Seminare muss eine Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten (benotet) und in einem anderen Seminar eine Präsentation/ Moderation (unbenotet) absolviert werden.								
PHF-engl-E-CS-45-D		Cultural Studies						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Media, Culture, Politics 1	Seminar	2	2,5	Pflicht	Take-Home-Exam (7 Seiten)	benotet	100%	
Media, Culture, Politics 2	Seminar	2	2,5	Pflicht				

Kolloquium

Begleitend zur Anfertigung der Masterarbeit ist der Besuch eines Kolloquiums empfohlen.

Thesis Mentoring	Kolloquium	2	-	Wahl	-	-	-
------------------	------------	---	---	------	---	---	---

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

3. Englisch (Zwei-Fächer Master of Education und Zwei-Fächer Master of Arts 33 LP)

PHF-engl-E-FD-33-1D (PHF-engl-FD3.1)		Concepts and Methodology in English Language Teaching						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Theories, Approaches, and Methods in English Language Teaching	Übung	2	2,5	Pflicht	Portfolio	benotet	100%	
Theories, Approaches, and Methods in English Language Teaching: Current Practice	Übung	2	2,5	Pflicht				
PHF-engl-E-Spx-DE		Working with Texts						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. und 4. Semester	2 Semester	Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Comprehension and Evaluation (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht	Portfolio (bestehend aus Klausur, max. 90 Min., und Textproben)	benotet	100%	
Text Analysis (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht				
Advanced Text Production (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht				
PHF-engl-E-Ling-DE		Language Variation and Change						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Language Variation and Change	Seminar	2	5	Pflicht	nach Maßgabe des Kursleiters/der Kursleiterin Klausur (max. 90 Min.) oder Hausarbeit (12 Seiten)	benotet	100%	
The Variability of English	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Lerntagebuch/Protokoll	unbenotet	-	
PHF-engl-E-FD-33-2D (PHF-engl-FD3.2)		Recent Developments in English Language Teaching						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	Pflicht	-	2,5 LP / 75 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Recent Developments in English Language Teaching	Übung	2	2,5	Pflicht	Portfolio	benotet	100%	
PHF-engl-E-Lit-DE		Analyzing Difference						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Problems of Genre and Periodization	Seminar	2	2,5	Pflicht	Take-Home-Exam (7 Seiten)	benotet	100%	
Identity / Alterity: Race, Class, Gender	Seminar	2	2,5	Pflicht	Präsentation/Moderation	unbenotet	-	
Weitere Angaben: In einem der Seminare muss ein Take-Home-Exam (benotet) und in dem anderen Seminar eine Präsentation/ Moderation (unbenotet) absolviert werden.								
PHF-engl-E-CS-33-E		Cultural Studies						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
4. Semester	1 Semester	Pflicht	-	2,5 LP / 75 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Media, Culture, Politics	Seminar	2	2,5	Pflicht	Take-Home-Exam (7 Seiten)	benotet	100%	

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

PHF-engl-E-FD-33-E (PHF-engl-FD3.3)		Designing Language Learning Material and Tasks for the EFL Classroom						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	1 Semester	Pflicht	-	3 LP / 90 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Designing Language Learning Material and Tasks for the EFL Classroom	*Praktische Übung	1	3	Pflicht	Portfolio oder mündliche Prüfung	benotet	100%	

*=Anwesenheitspflicht

Kolloquium

Begleitend zur Anfertigung der Masterarbeit ist der Besuch eines Kolloquiums empfohlen.

Thesis Mentoring	Kolloquium	2	-	Wahl	-	-	-
------------------	------------	---	---	------	---	---	---